



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Compo Expert GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) durch Stilllegung und Rückbau der ASN-Anlage

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 10.09.2024.

53.04-0023253-0003-A15-0181/24

Die Compo Expert GmbH betreibt am Standort an der Ohlendorffstraße 29 in 47809 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Düngern (Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage)). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.17 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der Compo Expert GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Stilllegung und Rückbau der ASN-Anlage. Die ASN-Anlage ist defekt und wird derzeit nicht mehr betrieben und daher ersatzlos zurückgebaut. Wegen des Einsatzes von Salpetersäure im Rührbehälter der ASN-Anlage (inklusive der dazu gehörigen Pumpen) handelt es sich dabei um ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil gemäß KAS-1, das durch die Demontage ersatzlos entfällt. Durch den Entfall des Behälters bzw. der gesamten Anlage entfällt selbstverständlich auch die Möglichkeit einer entsprechenden Stofffreisetzung an dieser Stelle.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.





Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

Kristine Jaenichen

